

Allgemeine Lieferbedingungen für Software- und Hardwareprodukte

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir den Geschäftsbedingungen des Bestellers im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2 Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, haben unsere Angebote eine Gültigkeit von zwei (2) Wochen ab Zugang beim Kunden.
- 1.4 Preisindikationen sind unverbindlich und können kostenpflichtig sein, es sei denn, es wurde etwas anderes ausdrücklich vereinbart.
- 1.5 Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Lieferbedingungen auch für alle zukünftigen Software und Hardware Lieferungen an den Besteller.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich Umsatzsteuer. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind und der Besteller entsprechende Nachweise hierfür vorlegt.
- 2.2 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise und erfolgt die Lieferung „FCA (frei Frachtführer)“ Incoterms® 2010, einschließlich Verpackung.
- 2.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen, z. B. aufgrund von Tarifabschlüssen, oder Materialpreisänderungen eintreten, und zwischen Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier (4) Monate liegt. Diese Kostensteigerungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 2.4 Ersatzteillieferungen und Rücksendung reparierter Ware erfolgen, soweit diese nicht von der Sachmängelhaftung umfasst sind, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenpauschale zuzüglich zu der Vergütung für die von uns erbrachte Leistung.
- 2.5 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen mit Rechnungsstellung fällig. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- 2.6 Wir sind berechtigt, die Belieferung von einer Zahlung „Zug um Zug“ (z. B. durch Nachnahme oder Banklastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 2.7 Ferner sind wir berechtigt, erhaltene Zahlungen des Bestellers auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 2.8 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.
- 2.9 Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach unsere Ansprüche durch mangelnde

Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet erscheinen, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

3. Lizenzierung

- Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Überlassung von Softwareprodukten und Netzlisten (Beschreibung von Verbindungen zwischen den auf einem integrierten Schaltkreis enthaltenen Modulen, wie beispielsweise Logikgatter oder Speicherblöcke).
- 3.1 Die Überlassung von Software oder Netzlisten kann durch eine zeitlich befristete oder eine unbefristete Lizenz erfolgen. In beiden Fällen erhält der Besteller ein einfaches (nicht ausschließliches) Recht zur Nutzung der Software/Netzliste nach Maßgabe des im Einzelvertrag/-abruf festgelegten Lizenzmodells. Zeitlich befristete Lizenzen berechtigen den Besteller, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, zur Nutzung der Software/Netzliste für ein (1) Jahr ab Lieferung und enden dann automatisch.
- 3.2 Lizenzmodelle:
 - (1) Im Falle einer Instanzlizenz (Machine-Named License) darf eine Software durch beliebige Benutzer auf genau einem eindeutig identifizierten Arbeitsplatz oder Server verwendet werden.
 - (2) Als zentral verwaltete, persönliche Benutzerlizenz (User-Named License) darf eine Software durch den Besteller auf jeweils einem beliebigen Arbeitsplatz, mit unserer gesonderten schriftlichen Zustimmung auch an mehreren Arbeitsplätzen, verwendet werden, die allerdings mit einem Lizenz-Server verbunden sein müssen.
 - (3) Bei einer anzahlbeschränkten Mehrbenutzerlizenz (Floating License) darf maximal die bestellte Anzahl an Benutzern aus dem Unternehmen des Bestellers eine Software zeitgleich verwenden. Die Nutzung durch Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen) bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
 - (4) Im Falle einer Firmenlizenz darf eine Software durch eine beliebige Anzahl von Mitarbeitern und/oder Server des Bestellers verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen) bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
 - (5) Im Falle von Volumenlizenzen ist die Nutzung der Software/Netzliste auf eine vertraglich festgelegte Anzahl von Vervielfältigung (embedded Software/Netzlisten) oder Erstellung von Erzeugnissen (wie Schlüssel, Zertifikate, Signaturen etc.) je Projekt bzw. Zeitdauer begrenzt.
 - (6) Bei Produkt- bzw. Projektlizenz wird die Lizenznutzung für ein bestimmtes Produkt/Projekt beim Besteller gewährt. Hierbei wird das Produkt/Projekt durch entsprechende eindeutige Bezeichnung, den verwendeten Prozessortyp, sowie die Anzahl der Entwicklungs- und Produktionsjahre beschrieben.
 - (7) Eine Kombination der Lizenzmodelle ist möglich.
- 3.3 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt die Auslieferung von Software im Binärcode.
- 3.4 Der Besteller hat die Software/Netzliste über einen entsprechenden von uns bereitgestellten Schlüssel zu aktivieren. Im Falle der Instanzlizenz (Ziffer 3.2 (1)) wird der Besteller zur Lizenzkontrolle die eindeutige Kennung des Arbeitsplatzes (z.B. MAC-Adresse), im Falle der zentral verwalteten persönlichen Benutzerlizenz (Ziffer 3.2 (2)) eine eindeutige Kennung des Benutzers an uns übergeben. In den Fällen (2) und (3) ist der Besteller verpflichtet, einen Lizenzserver mit einer entsprechenden Lizenzprüfsoftware von uns auszurüsten.
- 3.5 Kopien der Software dürfen ausschließlich zur Unterstützung der berechtigten Nutzung (einschließlich der Erstellung einer

- Sicherungskopie, die jedoch ausschließlich zu Sicherungszwecken eingesetzt werden darf) erstellt und installiert werden.
- 3.6 Soweit kein Fall des § 69e UrhG vorliegt, ist der Besteller nicht berechtigt, die von uns überlassene Software zu ändern, zurück zu entwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. Der Besteller darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf die Sicherungskopie unverändert zu übertragen.
 - 3.7 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, erhält der Kunde kein Recht zur Bearbeitung der Software.
 - 3.8 In den in Ziffer 3.2 unter (1) bis (3) beschriebenen Lizenzmodellen ist eine dauerhafte Weitergabe der Software und der zugehörigen Lizenz an Dritte grundsätzlich möglich, solange der Besteller uns über den Vorgang unverzüglich informiert. Werden Lizenzen gebündelt erworben (insb. im Falle von anzahlbeschränkten Mehrbenutzerlizenzen gem. Ziffer 3.2 (3)), so ist der Besteller lediglich zur Weitergabe des gesamten Bündels berechtigt. Eine Aufspaltung ist nicht gestattet. Der Besteller hat sicherzustellen, dass es bei einer Weitergabe der Software an Dritte nicht zu einer Mehrfachnutzung kommt und ist für eine Löschung der Software auf den bei ihm verbleibenden Systemen verantwortlich. Der Besteller hat mit dem Dritten eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, nach der der Dritte die in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen für Hardware- und Softwareprodukte enthaltenen Nutzungs- und Haftungsbedingungen akzeptiert. Auf Verlangen hat der Besteller eine Kopie der Vereinbarung oder Teile hiervon vorzulegen. Soweit für die Software ein Service-Vertrag abgeschlossen wurde, gilt dieser nur für den Besteller, eine Weitergabe oder Übertragung des Service-Vertrages ist nicht möglich. Bei Bedarf werden wir dem neuen Nutzer einen Service-Vertrag anbieten.
 - 3.9 Eine Nutzung von Software zum Zwecke der Bereitstellung von Leistungen für Dritte (Serviceprovider) ist nicht gestattet und bedarf unserer schriftlichen Genehmigung.
 - 3.10 Hat der Besteller Software zusammen mit einem Gerät erworben, so darf er die Software nur zusammen mit diesem Gerät zur Nutzung an Dritte weitergeben.
 - 3.11 Bei der Weitergabe oder einem Wechsel des Arbeitsplatzes oder Lizenz-Servers, auf dem die Software oder die Lizenzprüfung ausgeführt wird, kann eine Änderung der Lizenzschlüssel erforderlich werden. Wir behalten uns vor, die mit der Änderung der Lizenzschlüssel verbundenen Leistungen in Rechnung zu stellen.
 - 3.12 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gehören Weiter- und Neuentwicklungen von Software (Updates und Upgrades) nicht zum Umfang der Softwarelieferung. Wir behalten uns vor, Updates, Upgrades, Releases etc. nur bei Vorliegen eines gültigen Service-Vertrags verfügbar zu machen.
4. **Wartung**
 - 4.1 Anspruch auf Wartung der lizenzierten Software besteht lediglich soweit im Angebot/Einzelvevertrag Wartungsleistungen angeboten/vereinbart sind
 - 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, dürfen Wartungsleistungen ausschließlich durch den Besteller genutzt werden, eine Nutzung durch bzw. Übertragung der Leistung an Dritte, insbesondere an Endnutzer, die nicht Mitarbeiter des Bestellers sind, bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.
 - 4.3 Soweit nicht anders vereinbart beträgt die Laufzeit der Wartungsleistungen ein (1) Jahr beginnend mit der Lieferung/Bereitstellung der Software.
 - 4.4 Die Laufzeit der Wartung verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von zwei (2) Monaten vor Ende der laufenden Wartungsperiode schriftlich gekündigt wird.
 - 4.5 Der Wartungspreis bemisst sich am Lizenzpreis der zu wartenden Software. Kommen während einer laufenden Wartungsperiode Lizenzen hinzu, ist ESCRYPT berechtigt den Wartungspreis entsprechend anzupassen. Stellt der Kunde die Nutzung einzelner Lizenzen eines Produktes dauerhaft ein, so kann der Kunde eine Anpassung des Wartungspreises für die folgende Wartungsperiode verlangen sofern er dies ESCRYPT schriftlich spätestens zwei (2) Monate vor Ende der laufenden Wartungsperiode anzeigt.
 - 4.6 Es ist eine Wiederaufnahmegebühr zu entrichten, wenn eine Wartungsleistung aufgenommen werden soll, nachdem (a) die Lizenzierung der Software zunächst ohne Wartung erfolgte oder (b) zwischenzeitig die Wartung gekündigt wurde. Die Wiederaufnahmegebühr entspricht der Summe aller Wartungspreise die während des wartungsfreien Zeitraums angefallen wären.
 - 4.7 Die dem Besteller obliegenden Mitwirkungspflichten gelten auch für die beauftragten Wartungsleistungen, insbesondere bleibt der Besteller die mit Hilfe unserer Produkte und Leistungen erzielten Ergebnisse verantwortlich.
 - 4.8 Sofern es zur Erbringung der Wartung notwendig ist, stellt der Besteller zusätzliche Informationen wie Programmcode, Konfigurationen, Protokolldaten usw. und notwendige Ressourcen zur Verfügung und ermöglicht bei Bedarf den (Remote-)Zugang zum System. Bei Austausch vertraulicher Informationen ist eine separate, schriftliche Vereinbarung zu schließen.
5. **Mitwirkungspflichten des Bestellers**
 - 5.1 Der Besteller hat uns alle für die Durchführung unserer Lieferung und/oder Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Wir sind nicht verpflichtet, vom Besteller zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde. Erweisen sich Informationen oder Unterlagen des Bestellers als fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv als nicht ausführbar, wird der Besteller unverzüglich nach Mitteilung durch uns die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen. Von uns angezeigte Mängel oder Funktionsstörungen beigestellter Komponenten werden der Besteller unverzüglich beheben bzw. beheben lassen.
 - 5.2 Der Besteller ist für die korrekte Integration unserer Produkte verantwortlich und hat diese vor einer produktiven Nutzung zu validieren.
 - 5.3 Der Besteller hat die mit Hilfe unserer Produkte erzeugten Arbeitsergebnisse zu validieren und in geeigneter Weise abzusichern, d.h. die korrekte Funktionalität (beispielweise im Sinne der funktionalen Sicherheit) zu validieren.
 - 5.4 Soweit von uns Arbeiten beim Besteller durchgeführt werden, sind unseren Mitarbeitern unentgeltlich die jeweils benötigten Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Dem Besteller obliegen in diesem Fall alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Besteller etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, die Durchführung unserer Lieferung und/oder Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.
 - 5.5 Der Besteller wird einen festen Ansprechpartner für die Entgegennahme von Software-Lieferungen benennen, der darüber hinaus alleine autorisiert ist, Eingaben bzgl. Beanstandungen und Mängelrügen gegenüber uns zu machen.

6. Prüfungsrecht
- 6.1 Wir haben das Recht, die vertragsgemäße Nutzung der Software durch den Besteller und damit die Einhaltung der vereinbarten Lizenzbedingungen durch den Besteller an allen Standorten und Umgebungen, an denen eine Installation und/oder Nutzung erfolgt, zu überprüfen. Wir sind berechtigt, die Prüfung auch durch verbundene Unternehmen sowie unabhängige Prüfer durchführen zu lassen, soweit diese durch eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 6.2 Der Besteller verpflichtet sich, schriftliche Aufzeichnungen, Ausgaben von Systemtools und sonstige Systemdaten (einschließlich Logdaten von Produktionsanlagen im Falle von Produktlizenzen) zu erstellen, aufzubewahren und uns sowie unseren Prüfern bereitzustellen, die prüffähige Nachweise für die vertragsgemäße Installation und Nutzung der überlassenen Software bereitstellen. Ergeben sich im Rahmen der Überprüfung Unregelmäßigkeiten bzw. Hinweise, dass der Besteller die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht einhält, werden wir ihn hierüber umgehend informieren.
7. Lieferung, Lieferfristen, Verzug
- 7.1 Der Beginn und die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.
- 7.2 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Störungen, z. B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche die Zulieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskämpfmaßnahmen, die uns oder unsere Lieferanten betreffen.
- 7.3 Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung gilt Ziffer 11.
8. Beanstandungen und Mängelrügen
- 8.1 Offensichtliche Mängel sowie Abweichungen in Menge und Identität der Produkte sind vom Besteller unverzüglich, spätestens 15 Tage nach Empfang der Ware, schriftlich zu rügen. Sonstige Mängel sind vom Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei uns. Kartonaufkleber, Inhaltsetiketten und der Sendung beiliegende Kontrollzettel sind mit der Rüge einzusenden.
- 8.2 Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Sachmangels sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen.
- 8.3 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 8.4 Transportschäden sind innerhalb der hierfür geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu rügen.
- 8.5 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel oder Abweichungen nicht verweigern.
9. Sachmängel
- 9.1 Sachmängelansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten nach Ablieferung der Sache (Gefahrübergang). Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a (Baumängel) BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt.
- 9.2 Zeigt sich ein Sachmangel innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Bei Software setzt der Gewährleistungsanspruch voraus, dass der Fehler reproduzierbar ist und in dem jeweils letzten vom Besteller übernommenen Änderungsstand auftritt.
- 9.3 Im Falle der Mangelbeseitigung erfolgt die Beseitigung des Mangels nach unserer Wahl beim Besteller oder bei uns. Der Besteller hat uns die bei ihm vorhandenen zur Mangelbeseitigung nötigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Nachlieferung sind wir berechtigt, eine neue Version bzw. ein neues Release der Software und/oder Hardware zu liefern.
- 9.4 Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.
- 9.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind jedoch insoweit ausgeschlossen, als sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 9.7 Nacherfüllungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.
- 9.8 Sachmängel sind nicht
- natürlicher Verschleiß;
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Bedienung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
 - nicht reproduzierbare Softwarefehler oder Hardwarefehler.
- 9.9 Für Softwareprodukte, die der Besteller oder ein Dritter über eine von uns dafür vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, haften wir nur für bis zur Schnittstelle auftretende Mängel. Eine Haftung für fehlende Interoperabilität der überlassenen Software mit der vom Besteller verwendeten Datenverarbeitungsumgebung, insbesondere mit den beim Besteller eingesetzten Software- und Hardwareprodukten, besteht nicht.
- 9.10 Der Besteller hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schadensfolgen durch Sachmängel einer von uns gelieferten Software zu verhindern oder zu begrenzen, insbesondere hat der Besteller für eine angemessene und regelmäßige die Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen.
- 9.11 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z. B. Kulanzregelungen, getroffen hat.

- 9.12 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 12. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.
- 9.13 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 9 entsprechend.
10. Schutz- und Urheberrechte (Rechtsmängel)
- 10.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ergeben, haften wir nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Bestellers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.
- 10.2 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haften wir nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt (EPO) oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 10.3 Der Besteller hat uns unverzüglich nach bekannt werden der (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und auf unser Verlangen – soweit möglich – uns die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.
- 10.4 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt zu. Die Regelung der Ziffer 9.12 gilt entsprechend. Wir behalten uns vor, die uns nach dieser Ziffer 9.4 Satz 1 zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.
- 10.5 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- 10.6 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, wenn die Erzeugnisse gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Bestellers gefertigt wurden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von uns stammenden Gegenstand folgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die wir nicht voraussehen konnten.
- 10.7 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 12.
- 10.8 Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt Ziffer 9.1 entsprechend.
- 10.9 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.
11. Schadensersatzansprüche; Produkthaftung
- 11.1 Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
- (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - (ii) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (iii) wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie,
 - (iv) wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - (v) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder
 - (vi) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.
- 11.2 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.
- 11.3 Für Schäden durch unsachgemäße Bedienung oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch übernehmen wir keine Haftung.
- 11.4 Wir übernehmen keine Haftung für Auswirkungen oder Beeinträchtigungen unserer Produkte im Hinblick auf Leistung, Verwendbarkeit und Sicherheit, die aus der Verwendung von kundeneigenen Software- oder Hardwareanteilen sowie Zugriffen auf unsere Produkte über von uns freigegebene Schnittstellen herrühren.
- 11.5 Verursacht ein Mangel unserer Produkte beim Besteller einen Verlust oder eine Beschädigung von Daten und/oder Programmen, umfasst unsere Ersatzpflicht nicht den Aufwand für deren Wiederherstellung. Dem Besteller obliegt insoweit die Pflicht zur regelmäßigen Datensicherung.
- 11.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 11.7 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
12. Eigentumsvorbehalt
- 12.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Ansprüche vor.
13. Rücktritt
- 13.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir unbeschadet unserer sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag für die Zukunft zu kündigen.
- 13.2 Wir sind ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt wird.
- 13.3 Ohne Nachfristsetzung sind wir auch zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt,
- (i) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist, oder
 - (ii) wenn beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt.

- 13.4 Der Besteller hat uns oder unseren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts/Kündigung unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung können wir die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung unserer fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.
- 13.5 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 13 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
14. Exportkontrolle
- 14.1 Stellt sich vor Lieferung heraus, dass der Vertragserfüllung seitens des Lizenzgebers Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen, ist der Lizenzgeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren hemmen die Lieferfrist, es sei denn, diese sind vom Lizenzgeber zu vertreten. Im Falle von Dauerschuldverhältnissen sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn sich derartige Hindernisse erst während der Vertragsdurchführung zeigen. Im Fall eines Rücktritts oder einer Kündigung nach dieser Ziffer ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller ausgeschlossen.
- 14.2 Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Erbringung der vertragsgemäß zu liefernden Produkte und sonstigen Leistungen zum Zwecke der Lieferung benötigt werden und aus der Sphäre des Bestellers stammen. Der Besteller hat bei Weitergabe, Übertragung oder einer sonstigen Überlassung der vom Lizenzgeber vertragsgemäß zu liefernden Produkte und sonstigen Arbeitsergebnisse an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des Zoll und (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten und hierfür erforderliche Genehmigungen einzuholen.
- 14.3 Die zu liefernden Produkte und sonstigen Arbeitsergebnisse dürfen nicht für militärische oder nukleartechnische Zwecke verwendet werden.
15. Geheimhaltung
- 15.1 Alle von uns stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich des Kaufpreises für unsere Erzeugnisse, Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstiger Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; die geschäftlichen oder technischen Informationen bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
- 15.2 Wir behalten uns alle Rechte an den in Ziffer 15.1 genannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.
16. Allgemeine Bestimmungen
- 16.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.
- 16.2 Für den Kauf von Softwareprodukten wie Echtzeit-Lizenzen und Simulationsmodelle sowie für den Kauf von Service-Verträgen gelten ergänzend vorrangig die in den jeweils spezifischen ‚Allgemeinen Bestimmungen‘ enthaltenen Sondervereinbarungen.
- 16.3 Gerichtsstand ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach unserer Wahl der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Besteller,
- Kaufmann ist oder
 - keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
 - nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Wir sind ebenfalls berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist, anzurufen.
- 16.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
